

B E K A N N T M A C H U N G Nr. 66/2025

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Änderung der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kabig II“ der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels - Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung sowie die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 beschlossen, die Aufstellung der 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 u. § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis: Die frühzeitige Beteiligung wird erneut bekannt gemacht, um das Verfahren ordnungsgemäß fortzuführen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt im westlichen Stadtbereich von Annweiler. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, mit einer dick gestrichelten Linie dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kabig II“ in seinem räumlichen Geltungsbereich ergibt sich aus der Planungsabsicht eines Bauwilligen, an der vorliegenden Stelle ein Einzelhaus zu errichten. Die Stadt unterstützt dieses Projekt, da es der Befriedigung der Nachfrage nach Wohnraum dient.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt auf der in Rede stehenden Fläche zum größten Teil eine Waldfläche dar. Im südlichen Teil sind zudem Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (hier Bahnanlagen) dargestellt.

Eine Umwidmung der Flächen für das Bahngelände ist in der Zwischenzeit erfolgt. Der Bebauungsplan „Am Kabig II“ entspricht nicht den o.g. Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Für die Verwirklichung des Planvorhabens, an entsprechender Stelle ein Wohnhaus zu errichten, ist eine Änderung der Darstellungen erforderlich. Mit der Änderung wird gewährleistet, dass der Bebauungsplan „Am Kabig II“ dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

Die Änderung wird als 6. Änderung der 2. Teilfortschreibung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht liegen nunmehr in der Zeit

vom 05. Dezember 2025 bis einschließlich 09. Januar 2026

in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 137, 76855 Annweiler am Trifels, während den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

Die Unterlagen können auch unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/>

Annweiler am Trifels, den 1. Dezember 2025

Burkhart
Bürgermeister

Aushang: 05.12.2025
Abnahme: 09.01.2026

Anlage zur Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Betr.: 6. Änderung der 2. Teilstreichebung des Flächennutzungsplans im Bereich des
Bebauungsplanes „Am Kabig II“
- unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Darstellung des Geltungsbereiches: -----

